

**1. Änderung der
Richtlinien der Samtgemeinde Wesendorf
über die Gewährung von Zuschüssen
für Fahrten und Lager im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit**

Die Richtlinie der Samtgemeinde Wesendorf über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten und Lager vom 02.03.2011 wird wie folgt geändert:

Die Nr. 1 Allgemeines/Förderungsempfänger/Gegenstand der Förderung wird ergänzt um

Nr. 1.6 *Gefördert werden nur Vereine und Verbände, die die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Landkreis Gifhorn geschlossen haben.*

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.04.2015 in Kraft.

Wesendorf, den 26.03.2015

Renè Weber
Samtgemeindebürgermeister